

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KFZ-FINANZIERUNGS-LEASINGVERTRÄGE, KFZ-OPERATING-LEASINGVERTRÄGE UND VERTRÄGE
ÜBER DIENSTLEISTUNGEN DES FUHRPARKMANAGEMENTS DER RAIFFEISEN-LEASING FUHRPARKMANAGEMENT GMBH**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zustandekommen der Einzelverträge:

- 1.1. Beabsichtigt der VP die Erweiterung seines Fuhrparks um ein weiteres Fahrzeug im Rahmen des zwischen VP und RL-FPM abgeschlossenen Rahmenvertrages, gibt der VP der RL-FPM die gewünschte Finanzierungsvariante (KFZ-Finanzierungsleasingvertrag oder KFZ-Operatingleasingvertrag, in Folge zusammen kurz KFZ-Leasingvertrag genannt), das KFZ, die gewünschte Vertragslaufzeit sowie die geplanten Kilometerfahrleistung bekannt.
- 1.2. Anhand dieser Angaben des VP übermittelt RL-FPM eine unverbindliche Plankalkulation an den VP für den KFZ-Leasingvertrag und/oder den FPM-Dienstleistungsvertrag (FPM-DLV). KFZ-Leasingvertrag und FPM-DLV werden in Folge zusammen auch kurz Einzelvertrag genannt.
- 1.3. Mit Unterfertigung der Plankalkulation für das gewünschte KFZ stellt der VP an RL-FPM ein verbindliches Anbot auf Abschluss eines KFZ-Leasingvertrages und/oder FPM-DLV über das einzelne KFZ.
- 1.4. Der VP ist 4 Wochen ab Unterfertigung an sein Anbot gebunden. Der Vertrag kommt durch Annahme der RL-FPM zustande. Die Annahme kann schriftlich oder konkludent erfolgen. Eine schriftliche Annahme ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgeschickt wird. Eine konkludente Annahme des Vertrages liegt jedenfalls darin, wenn dem VP eine Kopie der Finanzierungsabsichtserklärung an den Lieferanten oder eine Zahlungsvorschreibung zugeht.

2. KFZ/Lieferung:

- 2.1. Den Inhalt des Kaufvertrages, mit welchem RL-FPM das Eigentum am KFZ erwerben wird, insbesondere die Lieferbedingungen und die technische Spezifikation des KFZ, hat der VP ausverhandelt. Der VP wird alle Pflichten, die RL-FPM aus dem Kaufvertrag treffen, mit Ausnahme der Kaufpreiszahlung, erfüllen. Es steht RL-FPM frei, das KFZ erst nach Einlangen sämtlicher vereinbarter Sicherheiten, wie zB Mietvorauszahlung, Kautions (Depot), etc. beim Lieferanten zu bestellen.
- 2.2. Der VP übernimmt bei der Lieferung das KFZ im Namen und im Auftrag von RL-FPM. Durch diese Übernahme wird das Eigentumsrecht für RL-FPM begründet. Alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen für Übernahme und Betrieb des KFZ sind vom VP auf eigene Kosten herzustellen. Der VP ist verpflichtet, RL-FPM unverzüglich nach Übernahme ein unterfertigtes Übernahmeprotokoll samt Datenauszug und Zulassungsschein Teil II zu übermitteln. Der VP ist verpflichtet, das KFZ unverzüglich bei Lieferung auf Mängel zu untersuchen und diese sofort RL-FPM mitzuteilen. Liegen Mängel vor, die eine Übernahmeverweigerung rechtfertigen, so hat der VP die Übernahme des KFZ zu verweigern. Nachteile, die aus einer Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, trägt der VP.
- 2.3. Verweigert der VP, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des KFZ, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt.
- 2.4. Falls der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug gerät, d.h. er das KFZ zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand anbietet und der VP das KFZ deshalb nicht übernimmt, kann der VP von RL-FPM verlangen, gegenüber dem Lieferanten auf ordnungsgemäßer Erfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer – zwischen VP und RL-FPM zuvor abgestimmten – angemessenen Nachfrist vom Kaufvertrag zurückzutreten. Mit Wirksamkeit des Rücktritts vom Kaufvertrag bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird auch der Einzelvertrag aufgelöst. RL-FPM übernimmt keine Haftung gegenüber dem VP im Falle eines Lieferverzugs oder einer Nichtlieferung seitens des Lieferanten.

3. Laufzeit:

- 3.1. Befristete Laufzeit: Der KFZ-Leasingvertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Miete zu bezahlen ist (Punkt I/4.). Der FPM-DLV endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer. Der VP erklärt bereits jetzt sein Einverständnis dazu, dass sich der FPM-DLV um jeweils weitere sechs Monate verlängert, sofern ihm spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer ein Verlängerungsangebot der RL-FPM zukommt und er diesem Verlängerungsangebot nicht binnen zwei Wochen widerspricht.
 - 3.2. Unbestimmte Laufzeit: Bei unbestimmter Vertragsdauer endet der KFZ-Leasingvertrag durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten. Dem VP steht bei unbestimmter Vertragsdauer das Kündigungsrecht erst nach Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist, gerechnet ab dem Tag, ab dem die Miete zu bezahlen ist (Punkt I/4.), zu. Eine Teilkündigung ist unzulässig. Mit Beendigung des KFZ-Leasingvertrages endet auch der FPM-DLV, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Hat der VP nur einen FPM-DLV ohne KFZ-Leasingvertrag abgeschlossen, endet der FPM-DLV durch Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten.
 - 3.3. RL-FPM erbringt die im FPM-DLV vereinbarten Leistungen ab dem als Erfüllungsbeginn vereinbarten Tag. Hat der VP das KFZ bei Zustandekommen des FPM-DLV inne, so ist Erfüllungsbeginn der auf den Tag der Annahme des Angebotes folgende Monatserste, es sei denn, es wird ein davon abweichender Tag vereinbart. Hat der VP das KFZ bei Zustandekommen des FPM-DLV noch nicht inne, so ist Erfüllungsbeginn der auf die Übergabe des KFZ an den VP folgende Monatserste. Bei gleichzeitigem Abschluss eines KFZ-Leasingvertrages mit RL-FPM oder einem Unternehmen der Raiffeisen-Gruppe, so ist Erfüllungsbeginn der Tag der Übergabe des KFZ an den VP.
4. Miete / Serviceentgelt / Einzugsermächtigung
- 4.1. Für die von RL-FPM zu erbringenden Leistungen hat der VP das monatlich zu zahlende Entgelt, jeweils so zu bezahlen, dass es am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne Kürzung durch Überweisungsspesen bei RL-FPM auf dem von RL-FPM bekannt gegebenen Konto eingegangen ist. Für den Zeitraum ab Anmeldung des KFZ bis zum folgenden Monatsersten hat der VP am Monatsersten, der der Übergabe folgt, pro Tag ein Dreißigstel des monatlichen Entgelts zu bezahlen.
 - 4.2. Die Miete für KFZ-Leasingverträge errechnet sich unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten (abzüglich etwaiger vom VP geleisteter Depot- und Kautionszahlungen), der kalkulatorischen Abschreibung auf die abnutzbaren Teile des KFZ (kurz kalkulatorische Abschreibung), der Gesamtkilometerfahrleistung und des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes sowie unter Berücksichtigung einer allenfalls vereinbarten Mietvorauszahlung. Die Miete stellt das Entgelt für eine verkehrsübliche Nutzung des KFZ dar.
 - 4.3. Die Miete basiert auf den von RL-FPM zum Zeitpunkt der Anbotstellung bekannten Anschaffungskosten des KFZ.
 - 4.4. Die Anschaffungskosten bestehen aus sämtlichen Kosten, die RL-FPM für die Beschaffung des KFZ aufgewendet haben wird. Ändern sich diese, so ist RL-FPM berechtigt, die Miete anzupassen. Bei einer Erhöhung der Anschaffungskosten bis 10 % erfolgt die Anpassung mit Vorschreibung der ersten Miete, bei einer Erhöhung um mehr als 10 % durch gesonderte Mitteilung.
 - 4.5. Das Serviceentgelt für FPM-DLV errechnet sich aus den von RL-FPM kalkulierten voraussichtlichen Kosten der gewählten Einzelkomponenten (Plankalkulation) unter Zugrundelegung der vereinbarten Abrechnungsart, der angegebenen Kilometerfahrleistung und der vereinbarten Vertragsdauer bzw. Kündigungsverzichtsfrist.
 - 4.6. Der VP erteilt RL-FPM eine Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung berechtigt RL-FPM, die vom VP zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos

des VP mittels Lastschrift einzuziehen und die Bank des VP, die Lastschrift einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto des VP nicht die erforderliche Deckung aufweist. Der VP ist berechtigt, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei seiner Bank zu veranlassen. Löst die Bank die Lastschrift nicht ein, weil das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der VP eine Rückbuchung, obwohl RL-FPM die Zahlungen vertragsgemäß eingezogen hat, so hat der Mieter sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen und an RL-FPM eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu leisten.

5. Verzug/Aufrechnung:

5.1. Ist der VP mit Zahlungen in Verzug, so hat er Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem (unter II/12.2 definierten) 3-Monats-EURIBOR bei monatlicher Kapitalisierung zu bezahlen. Der VP hat sämtliche Kosten von RL-FPM, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Im Fall eines Verzugs hat der VP für das zweite Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von EUR 10,-, für jedes weitere Mahnschreiben einen Pauschalbetrag von EUR 20,- zu bezahlen. Die vorgenannten Pauschalbeträge sind an den VPI 2006 (Basis ist der für den Monat der Übergabe des Mietgegenstandes verlaubliche Wert) gebunden. Darüber hinaus sind die Kosten der Einschaltung von Inkassobüros und Intervenienten anlässlich der Einziehung und/oder versuchten Einziehung des KFZ, und alle sonstigen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Eintreibung von Forderungen zu tragen. Diese Kosten richten sich nach den üblichen und gesetzlich anwendbaren Tarifen der Intervenienten (Verordnung über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen BGBl 1996/141, Rechtsanwaltsaristgesetz BGBl 189/1969, udgl.).

5.2. Ist der VP mit Zahlungen in Verzug, werden eingehende Zahlungen zuerst auf allfällige Umsatzsteuerforderungen angerechnet und dann zur Abdeckung der außergerichtlichen angerechnet (zB Inkassospesen, Sachverständigenkosten), der gerichtlichen Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten, Einbringungskosten), dann der Verzugszinsen und schließlich für die ausstehenden Entgelte verwendet. Um dem VP die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung der neuerlichen Rückstände verbunden wären, wenn bezüglich einzelner Zinsperioden bereits ein Exekutionstitel existiert, hat RL-FPM das Recht, aber nicht die Pflicht, eingehende Zahlungen auch dann nicht auf titulierte, jedoch bereits fällige Forderungen anzurechnen, wenn die eingehende Zahlung vom VP ausdrücklich für diesen Titel gewidmet wurde. Ergibt sich bei Anwendung dieser Regeln ein Rückstand, der RL-FPM zur Vertragsauflösung gemäß Punkt I/6. berechtigt, der bei Anrechnung auf die älteste aushaftende Schuld nicht bestünde, so hat die Anrechnung in dem Ausmaß auf diese älteste Schuld zu erfolgen, die nötig ist, um die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung hintanzuhalten.

5.3. Der VP verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen gegen Forderungen von RL-FPM auf Zahlung der Entgelte oder sonstiger Forderungen aus diesem Vertrag aufzurechnen und aus diesem Vertrag zu erbringende Leistungen zurückzubehalten. Dieser Verzicht auf Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von RL-FPM bzw. nicht für eigene, richtige, gleichartige, konnexe und gerichtlich festgestellte oder von RL-FPM anerkannte, bestimmte und fällige Forderungen.

6. Vorzeitige Auflösung:

6.1. RL-FPM kann den KFZ-Leasingvertrag und/oder FPM-DLV aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- wenn der VP mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- wenn der VP gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen verstößt, insbesondere gemäß Punkt II/15, II/16, II/17 und II/18.;

- bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des VP oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
- bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des VP oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird;
- bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes;
- bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des VP oder Garanten außerhalb der Republik Österreich;
- bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (zB durch Umgründungsmaßnahmen) des VP oder eines Garanten, die die Bonität dieser Personen verschlechtert;
- bei Untergang, Verlust, unreparierbarer Beschädigung oder mangelnder Betriebsfähigkeit des KFZ;
- wenn der VP gegen seine vertraglichen Informationspflichten verstößt, insbesondere Punkt 8.3.

6.2. Vorzeitige Beendigung des Vertrages bei Abmeldung des KFZ Wird das KFZ, für welches die Leistungen aus diesem Vertrag zu erbringen sind, behördlich abgemeldet, so endet der Vertrag mit dem Tag des Zuganges der behördlichen Abmeldung bei RL-FPM, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

7. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung:

7.1. Im Fall der vorzeitigen Auflösung gemäß Punkt I/6 und Punkt II/19. oder im Zuge eines Insolvenzverfahrens hat RL-FPM – auch wenn den VP daran kein Verschulden trifft – einen sofort fälligen Anspruch gegen den VP in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsverzichtszeit bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen aus dem KFZ-Leasingvertrag, abgezinst zum jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß Punkt II/11. und zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 365,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (der „Abrechnungsbetrag“). Neben dem Abrechnungsbetrag hat der VP der RL-FPM nachstehende Kosten zu ersetzen

- der Kosten einer allfälligen Verwertung des KFZ durch von RL-FPM hiermit beauftragte Dritte zuzüglich
- der Kosten der Abmeldung des KFZ zuzüglich
- der Kosten einer allfälligen Abholung des KFZ durch RL-FPM oder einem von diesem beauftragten Dritten zuzüglich
- der Kosten der Schätzung des KFZ gemäß den einschlägigen Honorarrichtlinien für Schätzgutachter zuzüglich
- der Kosten einer allfälligen Garagierung.

Handelt es sich um einen KFZ-Finanzierungsleasingvertrag, erhöht sich der Abrechnungsbetrag zusätzlich um den Restwert, abgezinst zum jeweils gültigen Basiszinssatz gem. Punkt II/11.

Handelt es sich um einen KFZ-Finanzierungsleasingvertrag, ist RL-FPM jedoch verpflichtet, auf den vom VP zu zahlenden Betrag die Nettoerlöse aus anderweitiger Verwertung des KFZ, abzüglich der ihm durch die Weiterleitung entstehenden Kosten anzurechnen.

7.2. Bei vorzeitiger Beendigung des FPM-DLV vor Ablauf der Kündigungsverzichtszeit aus welchen Gründen immer, erfolgt eine offene Abrechnung der tatsächlichen Kosten für sämtliche Einzelkomponenten gemäß Punkt III/27.1, indem auch die tatsächlichen Kosten für die Einzelkomponenten Wartung und/oder Reifen abgerechnet und ein Fehlbetrag vom VP an die RL-FPM oder ein Guthaben von RL-FPM an den VP zu bezahlen ist. Weiters hat RL-FPM in diesem Fall – unabhängig von der im FPM-DLV vereinbarten Abrechnungsart – gegen den VP einen sofort fälligen Anspruch in Höhe aller offenen und bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu leistenden Fees, abgezinst mit dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

7.3. Bei vorzeitiger Beendigung des FPM-DLV und/oder des KFZ-Leasingvertrages gilt die km-Toleranzgrenze gemäß Punkt II/16.6 und III/27.5 nicht.

7.4. Darüber hinausgehende Ansprüche aus einer vorzeitigen

Vertragsauflösung oder eines Rücktrittes können von RL-FPM geltend gemacht werden, wenn die Auflösung oder der Rücktritt durch den VP verschuldet wurde.

8. Informationen durch den VP:

- 8.1. Der VP ist verpflichtet, jährlich bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres RL-FPM vorzulegen. RL-FPM ist berechtigt, jederzeit die wirtschaftlichen Verhältnisse von VP zu prüfen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit des VP ist dieser auf Verlangen von RL-FPM zur Übergabe von Lohnzetteln und Einkommenssteuerbescheiden verpflichtet.
- 8.2. Der VP hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes RL-FPM unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen von RL-FPM rechtswirksam an die vom VP zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des VP abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabeverpflichtung verzichtet der VP auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.
- 8.3. Der VP verpflichtet sich, RL-FPM jeweils sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Leasinggebers gemäß §§ 6 ff FM-GwG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Einhaltung rechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen (Sanktionengesetz 2010) zweckmäßig und/oder erforderlich sind (idF gemeinsam kurz „Informationen“ genannt), insbesondere ausreichende Angaben und Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern/wirtschaftlich Begünstigten sowie Vertretungsbefugten des Leasingnehmers, Zweck der Geschäftsbeziehung, Herkunft der Mittel, Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich dem Leasinggeber schriftlich bekanntzugeben und erforderlichenfalls nachzuweisen. Der Leasinggeber ist gemäß FM-GwG auch verpflichtet, die Informationen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Der Leasingnehmer verpflichtet sich daher über Aufforderung des Leasinggebers in vom Leasinggeber festgelegten Abständen unverzüglich Informationen (erneut) zu erteilen und (erneut) nachzuweisen.

9. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

- 9.1. Alle Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung und der Erfüllung des Vertrages entstehen, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, trägt der VP.
- 9.2. Dem VP ist bekannt, dass die Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz (GebG) vom RL-FPM selbst zu berechnen und abzuführen ist. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom VP zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und RL-FPM eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird RL-FPM den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den VP auszahlen.
- 9.3. Für den Fall, dass trotz konkludenten Zustandekommens des Einzelvertrages ein Tatbestand nach dem Gebührengesetz, aus welchem Grund und auf welche Weise immer, sei es durch den VP oder RL-FPM, sei es durch einen Dritten, geschaffen werden sollte oder die Finanzbehörden die Auffassung vertreten sollten, dass ein solcher Tatbestand vorliegt, hat der VP die daraus anfallenden Kosten und Gebühren samt allfälligem Zuschlag zu tragen. Der VP hält RL-FPM diesbezüglich völlig schad- und klaglos.
- 9.4. Alle Zahlungen von VP an RL-FPM sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu leisten.

10. Sonstiges:

- 10.1. Mehrere VP haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 10.2. Der VP ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

- 10.3. RL-FPM ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Allgemeinen und ihre Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte, insbesondere an Refinanzierungsinstitute abzutreten.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der gleichen Form, die für den Abschluss des Vertrages gewählt wurde
- 10.5. Wenn der Vertrag eine Lücke enthält, einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind oder werden, führt dies weder zu einer Unwirksamkeit des gesamten Vertrages, noch dazu, dass der durch die nicht geregelte oder nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder Teil einer Bestimmung geregelte Bereich als ungeregelt gilt. Es tritt vielmehr an die Stelle der fehlenden, nichtigen, teilnichtigen oder undurchführbaren Bestimmung jene Regelung, die der nicht geregelten, (teil)nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.
- 10.6. Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlichen Gerichtsstand. Der VP unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.
- 10.7. RL-FPM behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird RL-FPM den VP unverzüglich über die Änderung informieren. Die Änderungen der AGB erlangen mit Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des VP folgt, Rechtsgültigkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des VP bei RL-FPM einlangt. Die Verständigung des VP kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die geänderten AGB liegen sodann zur Einsicht in den Geschäftsräumlichkeiten von RL-FPM auf bzw. sind auf der Homepage unter <http://www.raiffeisen-leasing.at/agbs.html> einzusehen. RL-FPM weist den VP darauf hin, dass ein Stillschweigen nach Ablauf des nächsten Monats, nach dem die oben genannte Verständigung erfolgte, als Zustimmung zur Änderung der AGB gilt. Darauf wird RL-FPM im Zuge der Verständigung nochmals gesondert hinweisen.

11. Kundenreferenzen

- 11.1. Der VP erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass RL-FPM die Geschäftsverbindung mit dem VP für werbliche Zwecke, wie zum Beispiel die Erwähnung in diversen Medien, und zur Erstellung von Referenzlisten veröffentlichen kann

II. LEASING

12. Anpassung der Miete an den Geldmarkt (Zinsgleitklausel):

Die Miete wird entweder unter Zugrundelegung eines Fixzinssatzes oder auf Basis des variablen 3-Monats-EURIBORS berechnet.

- 12.1. Fixverzinsung: Die Miete wird für die vereinbarte Kündigungsverzichtszeitdauer bzw. vereinbarte Vertragsdauer nicht den Schwankungen eines Indikators angepasst. Der vereinbarte kalkulatorische Zinssatz beruht auf der von RL-FPM zum Tag der Anbotslegung zur Verfügung stehenden Möglichkeit der Refinanzierung zu einem Fixzinssatz für die vereinbarte Kündigungsverzichtszeitdauer bzw. vereinbarte Vertragsdauer. Ist der Fixzinssatz, zu dem sich RL-FPM schließlich refinanziert, höher als der RL-FPM zum Tag der Anbotslegung zur Verfügung stehende Refinanzierungsfixzinssatz, ist RL-FPM zur Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes berechtigt.
- 12.2. Variable Verzinsung: Als Basiszinssatz für die Berechnung der Miete dient der 3-Monats-EURIBOR, 11 Uhr Brüsseler Zeit lt. Reuters Seite „EURIBOR“ (dzt. <http://www.oenb.at> Rubrik Zinsen & Wechselkurse). Wird dieser nicht mehr veröffentlicht, so ist als Maßstab der Berechnung eine von einer anderen offiziellen Stelle vorgenommene Geldmarkt-Berechnung heranzuziehen. Der Basiszinssatz hat zunächst den Wert des 3-Monats-EURIBOR, der für den letzten Bankarbeitstag des mittleren Kalendermonats des dem Tag der Unterfertigung des Angebotes vorangegangenen Kalenderquartals veröffentlicht wird. Der Wert des Basiszinssatzes ändert sich erstmals zum

Monatsersten, der der Übergabe des Leasingobjektes folgt, und in der Folge zum jeweils 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungsstichtage). Die Änderung des Wertes des Basiszinssatzes erfolgt dergestalt, dass ab dem Anpassungsstichtag der Wert des 3-Monats-EURIBOR des letzten Bankarbeitstages des dem Anpassungsstichtag vorvorangegangenen Kalendermonats zum neuen Wert des Basiszinssatzes wird. Ist der Basiszinssatz bei der erstmaligen Änderung bzw. zu den Anpassungsstichtagen negativ, so wird der Basiszinssatz mit dem Wert Null angesetzt. Die Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Basiszinssatzes bewirkt eine entsprechende Änderung der Höhe der Miete. RL-FPM errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungsstichtag und teilt dem Mieter die neue Höhe der Miete mit. Die Änderung (Anpassung) der Miete wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Ändert sich der Wert des 3-Monats-EURIBOR nach dem ersten Anpassungsstichtag um weniger als 0,125 %-Punkte gegenüber dem bis dahin für die Berechnung der Miete herangezogenen Wert des Basiszinssatzes oder würde eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes zu einer Änderung der Höhe der Miete um weniger als EUR 1,- führen, unterbleibt eine Änderung des Wertes des Basiszinssatzes.

13. Anpassung der Miete aufgrund geänderter Rahmenbedingungen:

- 13.1. Zur Refinanzierung nimmt RL-FPM auch Fremdmittel auf. In den Refinanzierungsverträgen ist der Refinanzier berechtigt, bei Maßnahmen der kredit- und währungspolitischen Behörden hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, des Kreditvolumens und der Mindestreserven usw. die Finanzierungsbedingungen zu erhöhen. Tritt dieser Fall ein, ist RL-FPM berechtigt, den kalkulatorischen Zinssatz zu erhöhen. Sollte es aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer Maßnahme der Geld- oder Kreditpolitik (insbesondere der Österreichischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank), einer Änderung der verwaltungsbehördlichen Praxis oder der Rechtsprechung oder einer sonstigen Änderung der Refinanzierungsbedingungen zu einer Erhöhung der Kosten der Refinanzierung kommen, so ist RL-FPM berechtigt, die Anpassungsstichtage zu ändern und/oder die Miete entsprechend anzupassen.
- 13.2. Sollte eine Refinanzierung seitens RL-FPM zum vereinbarten Basiszinssatz auf dem Interbankenmarkt (trotz Veröffentlichung der EURIBOR-Sätze) aus welchem Grund immer nicht möglich sein, so wird für diesen Zeitraum jener Zinssatz zum Basiszinssatz, zu welchem im Interbankenverkehr für die jeweilige Laufzeit Ausleihungen in Euro vorgenommen werden können („Euro-Interbankenrefinanzierungssatz“).
- 13.3. Dieser Vertrag wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen, höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie Verwaltungspraxis erstellt. Sollten sich Änderungen hinsichtlich dieser Vertragsgrundlage und jener Steuern ergeben, die auf die Kalkulation der Miete Einfluss gehabt haben, insbesondere § 2 Absatz 2 b) EStG und § 6 Z 16 EStG, oder neue Steuern eingeführt werden, die zu neuen Kostenbelastungen oder -entlastungen auf Seite von RL-FPM führen und daher in die Kalkulation der Mieten einzuwirken haben, so hat RL-FPM die Miete entsprechend anzupassen.

14. Mietvorauszahlung/Depot/Kautio:

- 14.1. Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Miete vom VP zu leisten. Eine vom VP geleistete Mietvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Miete bereits insofern berücksichtigt, als sie bei Verträgen auf unbestimmte Zeit auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes, bei Verträgen mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des Vertrages unverzinst aufgeteilt wird. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher die Miete nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Mietvorauszahlung abgedeckten aliquoten Teilbetrag. Die Mietvorauszahlung wird bei Vertragsauflösung nicht zurückbezahlt.
- 14.2. Eine vereinbarte Depotzahlung (Kautionszahlung) ist spätestens bei Fälligkeit der ersten Miete vom VP zu leisten. Jede vom VP geleistete Depotzahlung (Kautionszahlung) dient

zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Instandhaltung des Mietgegenstandes, Unterlassung von Veränderungen am Mietgegenstand und allfälliger Schäden wegen einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Punkt I/6. sowie aller weiteren Verpflichtungen des VP aus diesem Vertrag. Das Depot (die Kautio) wird während der Laufzeit nicht verzinst. Vielmehr wird das Depot (die Kautio) bei der Berechnung der Miete von den Anschaffungskosten abgezogen, woraus eine Verringerung der Höhe der Miete resultiert. Nach Beendigung des Vertrages wird das Depot (die Kautio) in Höhe der ursprünglichen Leistung zur Abdeckung der noch offenen Forderungen von RL-FPM verwendet und ein allfälliges Guthaben an VP ausbezahlt. Dem VP ist es nicht gestattet, seinen Anspruch auf Rückzahlung des Depots (der Kautio) zu verpfänden oder auf andere Personen zu übertragen.

15. Gewährleistung und Haftung:

- 15.1. RL-FPM haftet nicht und leistet nicht Gewähr für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des KFZ, insbesondere nicht für den vom VP beabsichtigten Verwendungszweck und für den Eintritt eines bestimmten vom VP beabsichtigten steuerlichen Effektes. Stattdessen tritt RL-FPM dem VP sämtliche Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche wegen Mangelhaftigkeit des gelieferten KFZ gegen den Lieferanten, Hersteller, Spediteur oder Frächter ab, ausgenommen Rechtsmängel. Der VP nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, die daraus erwachsenden Rechte unter eigener Haftung gegenüber den Genannten im eigenen Namen wahrzunehmen. Sofern derartige Rechte nicht im eigenen Namen geltend gemacht werden können, hat der VP diese Rechte im Namen von RL-FPM, jedoch auf eigene Kosten, geltend zu machen. Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz sind dabei so geltend zu machen, dass Zahlung stets an RL-FPM begehrt wird. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Vertragsaufhebung sowie der Abschluss von Vergleichen bedarf der Zustimmung von RL-FPM, der diese Zustimmung nicht verweigern wird, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Ansprüche gegenüber RL-FPM erfüllt werden. Der VP hat RL-FPM über die Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.
- 15.2. Im Falle von Operating Leasing ist dem VP bekannt, dass die volle Anerkennung des gesamten Mietentgelts nur bei exakter Einhaltung des Steuererlasses des BMF vom 3. Februar 2000 gewährleistet ist. RL-FPM übernimmt keine Haftung für die bilanzielle und steuerliche Behandlung des KFZ beim VP.
- 15.3. In anderen Fällen leistet RL-FPM nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.

16. Gebrauch des Mietgegenstandes:

- 16.1. Der VP ist verpflichtet, das KFZ in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsmäßig zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des KFZ verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von RL-FPM, des Herstellers oder des Lieferanten zu befolgen. Eine über die verkehrsmäßige Nutzung des KFZ hinausgehende Benützung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nur nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, zu Fahrschul- oder Übungszwecken ("L17"); zu Sportzwecken oder zu betriebsunüblichen gewerblichen Zwecken. Der VP ist berechtigt, mit dem KFZ vorübergehend in Ausland zu fahren.
- 16.2. Dem VP ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist bei der nächsten autorisierten Werkstätte sofort beheben zu lassen und RL-FPM unverzüglich zu melden.
- 16.3. Der VP hat auf seine Kosten das KFZ in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und Einzelteile, die dazu erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und auszuwechseln. Der VP hat sich für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag einer Markenwerkstätte zu bedienen. RL-FPM ist berechtigt, zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des KFZ nötige Maßnahmen vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom VP Erstattung zu

verlangen, sofern der VP solche Maßnahmen nicht selbst oder nur in ungenügender Form setzt.

16.4. Der VP darf Veränderungen am KFZ (etwa Einbauten oder Aufbauten) nur soweit vornehmen, als dies gesetzlich erlaubt ist. In das KFZ eingebaute oder diesem hinzugefügte Sachen bleiben im Eigentum des VP, sofern diese ohne Beeinträchtigung des KFZ und ohne größeren Aufwand wieder entfernt werden können. Ist Letzteres nicht der Fall, gehen diese Sachen ersatzlos in das Eigentum von RL-FPM über. RL-FPM kann während der Dauer des Vertrages oder nach Auflösung des Vertrages begehren, dass der ursprüngliche Zustand des KFZ auf Kosten des VP wieder hergestellt wird. Der VP ist verpflichtet, RL-FPM von elektronischen Updates oder nachträglichen werksseitigen Funktionsverbesserungen oder Funktionserweiterungen des KFZ (etwa Assistenzsysteme oder die Freischaltung von höherer Batteriekapazität) zu informieren. Diese gehen entschädigungslos in das Eigentum der RL-FPM über und verbleiben bei Vertragsbeendigung im KFZ."

16.5. Während der Dauer des Vertrages hat der VP gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das KFZ betreffen, zu beachten und zu erfüllen. Der VP ist verpflichtet, RL-FPM von sämtlichen Verpflichtungen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

16.6. Wurde mit dem VP Operating Leasing vereinbart, so gilt:

16.6.1. Überschreitet die Fahrleistung des KFZ das im Vertrag vorgesehene Ausmaß, so ist der VP zur Bezahlung eines Entgeltes für die entsprechenden Mehrkilometer zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer verpflichtet. Die Kosten der Mehrkilometer sind gemäß dem vereinbarten Mehrkilometersatz zu vergüten, ersatzweise nach den Richtlinien der Marktwertkosten (Eurotax). Für geringere als die vereinbarte Fahrleistung erhält der VP keine Vergütung, sofern kein Minderkilometersatz vereinbart ist. Sind Mehr- und Minderkilometersätze vereinbart, so kommen diese zur Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, dass Minderkilometer bis maximal 20 % unter der vereinbarten Gesamtkilometerleistung gutgeschrieben werden. Eine Toleranz von +/-4.000 km hinsichtlich der Gesamtkilometerleistung gilt als vereinbart. Bei einer Überschreitung der Gesamtkilometerleistung um mehr als 30 % wird ein um 50 % erhöhtes Mehrkilometerentgelt und bei einer Überschreitung der Gesamtkilometerleistung um mehr als 50 % sowie ab einer Gesamtkilometerleistung von 200.000 km wird ein doppeltes Mehrkilometerentgelt verrechnet.

16.6.2. Liegt die tatsächliche Kilometerleistung während der Laufzeit des Vertrages über oder unter der vereinbarten jährlichen km-Leistung, sodass sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung von mehr als 5 % ohne Berücksichtigung der Toleranz von +/-4.000 km ergeben würde, ist RL-FPM berechtigt die Miete entsprechend der neu zu erwartenden Gesamtkilometerleistung (berechnet auf volle 10.000 km-Schritte) anzupassen. Bei Beendigung des Vertrages aus welchen Gründen auch immer erfolgt eine Abrechnung der Mehrkilometer. Für jedes Vertragsmonat ist ein Zwölftel der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung anzusetzen.

17. Schadensabwicklung:

17.1. Tritt ein Schadensfall am KFZ ein, so hat der VP dem Versicherungsinstitut unverzüglich eine schriftliche Schadensanzeige unter Anschluss aller notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Bei Untergang, Verlust oder unreparierbarer Beschädigung des KFZ hat der VP RL-FPM unverzüglich zu verständigen.

17.2. In allen Schadensfällen hat der VP im eigenen Namen und auf eigene Kosten für die Abschleppung und Bergung des KFZ, für die Begutachtung des Schadens durch einen Sachverständigen und für die Deckungszusage des Versicherers zu sorgen, den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen und im Falle einer Kaskoabrechnung die Auszahlungsermächtigung von RL-

FPM als Vinkulargläubiger einzuholen.

17.3. Der VP hat Versicherungsleistungen, außer bei Totalschaden, Untergang und Verlust des Mietgegenstandes, stets zur Wiederherstellung des KFZ bei einer Markenwerkstätte zu verwenden. Der VP hat alle, aus welchem Grund auch immer, durch eine Versicherung nicht gedeckte Schäden am KFZ sowie sämtliche mit dem Schadensfall verbundene Kosten und Nachteile zu tragen.

17.4. Nur RL-FPM als Eigentümer des KFZ ist berechtigt, Ansprüche aus einem Schadensfall geltend zu machen. Kann RL-FPM seine Schadenersatzforderungen nicht unverzüglich einbringlich machen, so hat der VP der RL-FPM gegen Abtretung der Forderungen der RL-FPM den Schaden zu ersetzen. Bei ergebnisloser Klage gegen Dritte ist der VP verpflichtet, RL-FPM die hierfür entstandenen Kosten und Gebühren unverzüglich zu ersetzen, soweit diese zur Rechtsverfolgung notwendig und nützlich sind. Der VP ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Erklärungen für RL-FPM abzugeben, wonach ein Schadensfall zur Gänze erledigt sei (Abfindungserklärungen).

18. Versicherungen:

18.1. Dem VP wird empfohlen, über das KFZ vor dessen Übergabe bis zur Beendigung des Vertrages auf seine Kosten bei einem anerkannten Versicherungsinstitut eine Kollisionskaskoversicherung mit einem Deckungsumfang zum Neupreis des Mietgegenstandes und seiner Teile zuzüglich Sonderausstattung und Zubehör entsprechend dem Gesamtlistenpreis abzuschließen. Der VP tritt hiermit alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die er im Zusammenhang mit dem KFZ gegen den Versicherer und anderen Versicherungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungsverhältnissen hat und haben wird, an RL-FPM ab. RL-FPM nimmt die Abtretung ausdrücklich an.

18.2. Der VP hat RL-FPM eine schriftliche Bestätigung des Versicherers über folgende Punkte zu übermitteln:

- a) der Versicherer hat die Abtretung zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass er Zahlungen schuldbefreiend nur an RL-FPM leisten kann;
- b) der Versicherer wird RL-FPM sogleich schriftlich informieren, wenn der VP den Versicherungsvertrag verletzt, und wird RL-FPM innerhalb angemessener Frist, während der der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, Gelegenheit geben, die Vertragsverletzung zu beseitigen;
- c) der Versicherer wird RL-FPM schriftlich benachrichtigen, wenn er das Versicherungsverhältnis beenden will.

19. Verfügungen über das KFZ:

Das KFZ darf nicht veräußert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte, insbesondere an Ehepartner und im selben Haushalt lebende Personen sowie an Arbeitskollegen, ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des VP. Der VP muss das KFZ von Zugriffen Dritter freihalten und RL-FPM Vollstreckungsmaßnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sofort schriftlich anzeigen. Der Anspruch von RL-FPM auf Fortzahlung der Miete bei allfälligen gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen.

20. Gefahrtragung:

Der VP trägt die Gefahr für Untergang, Verlust, Beschädigung oder mangelnde Betriebsfähigkeit des KFZ. Der VP verzichtet auf eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus dem Grunde der Beschädigung und der mangelnden Betriebsfähigkeit. Im Falle des Unterganges oder Verlustes des KFZ hat der VP das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen. In diesem Fall hat der VP der RL-FPM Ersatz gemäß Punkt 1/7. dieses Vertrages zu leisten. Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am KFZ und sonstige Störungen, aus welchen Gründen immer, entbinden den VP daher nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete.

21. Rückstellung des KFZ:

21.1. Bei Beendigung des KFZ-Leasingvertrages, aus welchen

Gründen immer, hat der VP das KFZ mit allen Papieren und Schlüsseln nach Wahl der RL-FPM auf Kosten und Gefahr des VP unverzüglich an eine von RL-FPM zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten. RL-FPM ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, das KFZ abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des VP zu betreten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung, der Abmeldung und der Garagierung trägt der VP. Übergibt der VP bei Beendigung des KFZ-Leasingvertrages die Papiere, Unterlagen und Schlüssel des Mietgegenstandes nicht, so trägt der VP die Kosten der Ersatzbeschaffung. Die Abholung des KFZ ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des VP. Bis zur Rückstellung des KFZ oder Bereitstellung der Abholung steht RL-FPM für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Miete / für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benützungsentgelt in der Höhe eines Dreißigstels der zuletzt bezahlten monatlichen Miete in der Höhe der zuletzt bezahlten Miete zu.

21.2. Für Operating Leasing gilt:

Unterliegt das KFZ während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der vereinbarte Zustand, das ist - sofern nichts anderes vereinbart ist - die Zustandsklasse 2 laut ÖNORM V5080, bei Vertragsende nicht vorliegt, ist der VP binnen 8 Tagen nach Bekanntwerden durch RL-FPM zum Ersatz jenes Minderwertes verpflichtet, um den der tatsächliche Wert des KFZ unter dem vereinbarten Zustand liegt. Eine allfällige von RL-FPM aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des VP anzurechnen.

RL-FPM trägt das Risiko der Verwertung. RL-FPM ist bei Beendigung des KFZ-Operatingleasingvertrages berechtigt, ein Schätzgutachten über den Zustand des KFZ einzuholen. Dieses Gutachten ist für beide Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Schätzgutachtens trägt der VP.

21.3. Für Finanzierungsleasing gilt:

Für den Fall, dass RL-FPM dem VP bei ordnungsgemäßer Beendigung des KFZ-Finanzierungsleasingvertrages das KFZ zum vereinbarten Restwert zum Kauf anbietet und der Leasingnehmer dieses Angebot nicht annimmt, gilt folgendes als vereinbart: Übersteigt der vereinbarte Restwert (lt. KFZ-Finanzierungsleasingvertrag) bei Vertragsende den Schätzwert bzw. Verkaufserlös des KFZ, so ergeben sich für den VP zusätzliche Kosten. Unterliegt das KFZ während der Vertragsdauer, aus welchen Gründen immer, einer derart übermäßigen Abnutzung oder Wertminderung, sodass der Verkehrswert des KFZ bei Vertragsende den Restwert unterschreitet oder wird im Falle der Verwertung ein Verwertungserlös erzielt, der unter dem Restwert (zuzüglich Zinsen bis zum Tag der Verwertung in Höhe des vereinbarten kalkulatorischen Zinssatzes) liegt, so hat der VP der RL-FPM diesen Minderwert binnen 8 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. Eine allfällige von RL-FPM aus einem Schadensfall erlöste Wertminderung ist zu Gunsten des VP anzurechnen. Von einem allfälligen den Restwert übersteigenden Erlös erhält der VP 75 % und RL-FPM 25 %. In jedem Fall hat der VP die Kosten einer Verwertung des KFZ zu tragen; RL-FPM ist berechtigt, diese von einem dem VP anzurechnenden Verwertungserlös in Abzug zu bringen. Kann das KFZ innerhalb angemessener Zeit nicht verwertet werden, hat der VP der RL-FPM den Restwert und allfällige Entsorgungskosten zu bezahlen.

III. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE DES FUHRPARKMANAGEMENTS

22. Leistungen der RL-FPM

RL-FPM übernimmt für ein KFZ des VP das Fuhrparkmanagement. Das Fuhrparkmanagement umfasst die bargeldlose Abwicklung der bei Inanspruchnahme von Leistungen für Wartung, Reifen, Tanken, Versicherung und Management entstehenden Kosten, indem RL-FPM diese Kosten im vereinbarten Umfang an den jeweiligen Leistungserbringer bezahlt und dem VP ein monatliches Serviceentgelt für diese Kosten in Rechnung stellt.

Die Dienstleistungen der RL-FPM können modular vereinbart werden. Folgende Dienstleistungen stehen zur Verfügung:

23. Komponente Wartung

RL-FPM übernimmt die Abwicklung von Kosten für die Wartung des KFZ. Von der Komponente Wartung umfasst sind die im Inland anfallenden Kosten für Servicearbeiten laut Serviceheft des Herstellers des KFZ, die Reparaturkosten von Schäden, die durch die übliche Abnutzung gem. dem Gebrauch des KFZ gem. Punkt 15 entstanden sind (Verschleißreparaturen) inklusive dem dafür notwendigen Material sowie die Kosten der laufenden Begutachtung des KFZ gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz („Pickerl“). Die Abwicklung der genannten Kosten wird jedoch nur dann von RL-FPM übernommen, wenn die Arbeiten in autorisierten Fachwerkstätten durchgeführt werden.

Nachstehend angeführte Leistungen sind in der Komponente Wartung nicht enthalten. Die Aufzählung ist ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Reparaturen an nachträglich eingebautem Zubehör und Schäden hervorgerufen durch dieses Zubehör;
- Reparaturen, die durch unsachgemäße Behandlung des Mietgegenstandes notwendig sind;
- Behebung von Rost- und Lackschäden, Lackier- (ausgenommen es liegt ein Versicherungsschaden vor) und Polierarbeiten sowie Schäden durch Steinschlag;
- Achsvermessungs- Achseinstell- und Auswuchtkosten, Reifenreparaturen; Kraftstoff- und Nebenkostenabrechnung; Nassleistungen (insbesondere Scheibenreiniger, Wagen und Motorwäsche ausgenommen Motorwäsche im Zuge der Servicearbeiten);
- Ersatzwagen, Abschleppkosten (ausgenommen die Abschleppung zur nächstgelegenen Werkstätte bei von der Miete umfassten Serviceleistungen);
- Motor und Getriebeöl zwischen den Wartungsdiensten (ausgenommen der Menge, die bei Unterschreitung der Mindestmenge zum Erreichen der nächstgelegenen Werkstätte notwendig ist), Öle die über der vom Hersteller als Mindestanforderung angeführten Qualität liegen (insbesondere auch spezielle Öl- und Treibstoffadditive);
- Instandsetzung von Innenverkleidungen und Tapezierungen; Erneuerung von in Verlust geratenen Originalteilen (z.B.: Radzierkappen);
- Glasbruch und Unfallschäden (ausgenommen es liegt ein Versicherungsschaden vor);
- Schäden die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, durch unsachgemäße Behandlung oder unterlassene Wartung entstehen; Folgeschäden, die durch unsachgemäße oder nicht zeitgerecht behobene Mängel entstehen

24. Komponente Reifen

24.1. Leistungsumfang: RL-FPM übernimmt die Abwicklung von Kosten für Reifen am KFZ. Von der Komponente Reifen sind die Kosten des Reifenersatzes im Inland laut den vom Hersteller für das jeweilige KFZ angegebenen Mindestdimensionen enthalten, wobei für Winterräder einmalig Stahlfelgen plus Zierkappen in Mindestdimension zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind die Kosten für die saisonbedingten Reifenwechsel inklusive der dazugehörigen Dienstleistungen (Wuchten, Überprüfung, Reinigung, Montage, Depot) enthalten, sofern diese Leistungen von einem von RL-FPM bestimmten Partner erbracht werden; andernfalls werden diese Kosten dem VP gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche darüber hinaus gehende Leistungen sind in der Komponente Reifen nicht enthalten.

24.2. Reifenersatz: Ein Reifenersatz ist erforderlich, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe erreicht ist. Wird diese Profiltiefe bei PKW, Kombis und LKW bis 3,5t vor einer Kilometerleistung von 39.000 km erreicht, sind die Kosten des Reifenersatzes nur insoweit von der Leistung umfasst, als die auf die Gesamtkilometerleistung ausgelegte Reifenanzahl insgesamt nicht überschritten wird. Es können ausschließlich die von RL-FPM genannten Reifenmarken bezogen werden. Bei Sonderwünschen (zB Reifen- und Felgendimensionen die von der Mindestdimension des Herstellers abweichen) behält sich RL-FPM vor, die Kostendifferenz zwischen Standarddimension

und Sonderwunsch dem VP gesondert in Rechnung zu stellen. Für LKW über 3,5t ist die Anzahl der Reifengarnituren gesondert festzulegen. Bei Nichtfestlegung der Reifenanzahl gilt eine Kilometerleistung von 60.000 km für jede Reifengarnitur als vereinbart. Bei LKW über 3,5t und bei Geländewagen sind keine Winterräder vorgesehen.

25. Komponente Treibstoff/Nebenkosten

25.1. Leistungsumfang: RL-FPM übernimmt die Abwicklung der Kosten für den Bezug von Kraftstoff. Mit Ausnahme der Treibstoffe sind alle übrigen Leistungen als Nebenkosten zu qualifizieren. Sonstige Kosten, die nicht einer der im Vertrag genannten Komponente zugerechnet werden können (wie beispielsweise Kosten für Maut, Parken, Barbelege, udgl.) sind Nebenkosten.

25.2. Abrechnung der Kosten für Treibstoffe und der Nebenkosten: Die Treibstoffkosten pro Monat werden dem VP als Teil des Serviceentgeltes in Rechnung gestellt. RL-FPM ist berechtigt, jederzeit die tatsächlichen Treibstoffkosten abzurechnen, die Treibstoffkosten pro Monat auf Basis des durchschnittlichen tatsächlichen Verbrauches neu zu berechnen und das Serviceentgelt entsprechend anzupassen.

25.3. Tankkarte: Der VP erhält von RL-FPM Tankkarten von Mineralölgesellschaften nach Wahl des VP, die RL-FPM im eigenen Namen bei dem jeweiligen Mineralölkonzern (Netzpool) oder dessen Abrechnungsgesellschaft bestellt hat. RL-FPM schuldet somit der Mineralölgesellschaft die Bezahlung aller über die Tankkarte bezogenen Leistungen. Weder RL-FPM noch die Mineralölgesellschaft übernehmen eine Garantie für die Akzeptanz der Karte bei einzelnen Stationen des Netzpools der Mineralölgesellschaft. Der VP schuldet RL-FPM den Ersatz sämtlicher Auslagen, die RL-FPM aufgrund der – auch missbräuchlichen – Verwendung der Tankkarte entstehen. RL-FPM ist aus wichtigem Grund, insbesondere aus den unter Punkt I/6.1. und I/6.2. genannten Gründen jederzeit berechtigt, die Tankkarte sperren zu lassen. Dem VP sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften, für welche der VP Tankkarten erhalten hat, vollinhaltlich bekannt. Der VP hat sich über den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaften selbstständig Kenntnis verschafft und hat RL-FPM bei Nichterfüllung gegenüber den Mineralölgesellschaften schad- und klaglos zu halten.

25.4. Missbrauch und Verlust der Tankkarte: Der VP hat einen Verlust der Tankkarte unverzüglich telefonisch und schriftlich direkt der Mineralölgesellschaft und/oder RL-FPM zu melden und die RL-FPM darüber zu informieren. Die Haftung des VP für den Missbrauch und Verlust der Tankkarte gemäß diesem Vertrag entspricht inhaltlich den Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mineralölgesellschaft, für welche der VP Tankkarten erhalten hat. Der VP hat sämtliche der RL-FPM bei Missbrauch oder Verlust der Tankkarte entstehenden Kosten und Nachteile zu ersetzen.

26. Komponente Versicherung

26.1. Leistungsumfang

RL-FPM übernimmt das Inkasso/die Einziehung für die vom VP zu leistenden Versicherungsprämien unabhängig vom Versicherungsumfang.

26.2. Inkasso der Versicherungsprämie

Der VP ist mit Zustimmung des Versicherers berechtigt, von RL-FPM die treuhändige Einziehung der Versicherungsprämie beim VP für den Versicherer im Rahmen dieses Vertrages zu verlangen. Der VP hat die Zustimmung des Versicherers einzuholen. RL-FPM ist in diesem Fall berechtigt, die Versicherungsprämie im Namen und im Auftrag des Versicherers vom VP einzufordern und einzuziehen. Der VP teilt dem Versicherer als Inkassoadresse RL-FPM mit. Der VP trägt sämtliche diesem und der RL-FPM aus der Einstellung des Inkassos entstehenden Kosten und Nachteile und hält RL-FPM schad- und klaglos.

26.3. Schadensmanagement

(Haftpflichtschaden, Kaskoschaden): Bei Eintritt eines Schadensfalles hat der VP der RL-FPM, dem Eigentümer des KFZ und dem Versicherer des KFZ eine schriftliche

Schadensanzeige zu übersenden. RL-FPM unterstützt den VP bei der versicherungstechnischen Abwicklung des Schadensfalles. Dieses Schadensmanagement der RL-FPM ist für den VP kostenlos, wenn der VP den Versicherungsvertrag über das KFZ unter Hinzuziehung der RL-FPM als Versicherungsvermittler abgeschlossen hat. Hat der VP den Versicherungsvertrag ohne Hinzuziehung der RL-FPM als Versicherungsvermittler abgeschlossen, so hat der VP der RL-FPM für das Schadensmanagement eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 200,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Schadensfall zu bezahlen.

26.4. Fahrzeughalter: Da Fahrzeughalter des KFZ der VP ist, hat die behördliche An- und Abmeldung des KFZ durch den VP zu erfolgen.

27. Management

27.1. FPM-Drivecard:

RL-FPM hat mit verschiedenen Werkstätten und Unternehmen (Vertragswerkstätten) Verträge für die Erbringung der bei den Komponenten Wartung und Reifen angeführten Leistungen abgeschlossen. Der VP erhält von RL-FPM eine fahrzeugbezogene FPM-Drivecard, die den VP gegenüber diesen Vertragswerkstätten zum Bezug der bei den Komponenten Wartung und Reifen vereinbarten Leistungen legitimiert und somit Ausweisfunktion hat. Möchte der VP mit der FPM-Drivecard Leistungen in Anspruch nehmen, die den Betrag von € 200,- exklusive Umsatzsteuer überschreiten, so hat der VP die vorherige Zustimmung der RL-FPM zu den zu beauftragenden Leistungen einzuholen. Erteilt RL-FPM keine Zustimmung, so sind die Leistungen der Vertragswerkstatt vom VP direkt zu bezahlen. Leistungen unter € 200,- exklusive Umsatzsteuer können vom VP ohne vorherige Zustimmung der RL-FPM über die FPM-Drivecard beauftragt werden. Werden vom VP jedoch andere als die unter den Komponenten Wartung und Reifen vereinbarten Leistungen beauftragt, so ist RL-FPM berechtigt, diese Kosten dem VP gesondert in Rechnung zu stellen. RL-FPM haftet nicht für die Akzeptanz der FPM-Drivecard bei einzelnen Vertragswerkstätten. RL-FPM haftet weiters nicht dafür, dass die einzelnen Vertragswerkstätten die im Vertrag vereinbarten Leistungen tatsächlich anbieten. Der VP ist verpflichtet, die FPM-Drivecard sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Alle aus dem Abhandenkommen der FPM-Drivecard entstehenden Folgen und Nachteile trägt der VP.

27.2. Rechnungsadressat

Bei Inanspruchnahme der im Vertrag vereinbarten Leistungen ist Rechnungsadressat die RL-FPM, es sei denn RL-FPM ist Inkassant.

27.3. Kostenzuordnung:

RL-FPM wird alle bei Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen entstehenden Kosten dem Rechnungsbetrag entsprechend jenem KFZ zuordnen, für das die Kosten entstanden sind. Diese Zuordnung von eingehenden Rechnungen und Inkassobeträgen/Einziehungsbeträgen erfolgt nach den vereinbarten Kostenarten getrennt. Bei sämtlichen Rechnungen ist der Kilometerstand des KFZ bekannt zu geben.

27.4. Reporting

Für alle zwischen dem VP und RL-FPM vereinbarten Leistungen führt RL-FPM eine jährliche Auswertung (Reporting) der Kosten (Soll/Ist-Vergleich) durch und übermittelt diese an den VP. Grundlage des Reportings sind alle bei RL-FPM verarbeiteten Belege.

27.5. Road-Assistance

RL-FPM bietet dem VP über die Assist Notfallservice GmbH & Co KG als zusätzliche Dienstleistung die Road Assistance an. Mit dieser Road Assistance stehen dem VP bei einem technischen Gebrechen des KFZ verschiedene Hilfsmittel für die weitere Mobilität zur Verfügung. Bei Inanspruchnahme der Road Assistance hat der VP ein Entgelt in der Höhe von € 2,50 zzgl. USt pro Monat und KFZ zu bezahlen. Das Entgelt für die Road Assistance wird dem Serviceentgelt hinzugerechnet. RL-FPM ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes durch die Assist Notfallservice GmbH & Co KG für die Zurverfügungstellung dieser Dienstleistung an den VP weiterzugeben und wird dem VP die Erhöhung durch die Assist Notfallservice GmbH & Co KG nachweisen. Eine Erhöhung des Entgeltes durch die Assist Notfallservice GmbH & Co KG erfolgt insbesondere dann, wenn die vom VP angegebene

Pannennote um 10% überschritten wird.

27.6. Einziehung von Leasingraten

RL-FPM übernimmt auf Ersuchen des VP die Einziehung der vom VP an einen Dritten zu leistenden Leasingraten und die Weiterleitung dieser Leasingraten an den Leasinggeber. RL-FPM ist in diesem Fall jedoch nicht Inkassant der Leasingraten. Der VP hat daher die von RL-FPM eingeforderte Leasingrate so fristgerecht zu bezahlen, dass diese längstens sieben Tage vor Fälligkeit der Leasingrate auf dem Konto der RL-FPM eingelangt ist. Bei nicht fristgerechter und vollständiger Bezahlung der Leasingrate durch den VP übernimmt die RL-FPM keine Haftung für die Höhe der an den Leasinggeber weitergeleiteten Zahlungen und für die Einhaltung der Zahlungstermine. RL-FPM ist berechtigt, der Bank einen Überweisungsauftrag zu erteilen, mit welchem die Leasingrate bei Fälligkeit vom Konto der RL-FPM abgebucht und an den Leasinggeber bezahlt wird. Die Vorschreibung der Leasingrate an den VP erfolgt dann nach erfolgter Abbuchung der Leasingrate vom Konto der RL-FPM mit Fälligkeit des Serviceentgeltes. Bei Zahlungsverzug des VP mit einer Leasingrate ist RL-FPM berechtigt, die Einziehung zukünftiger Leasingraten einzustellen. Die Bezahlung zukünftiger Leasingraten an den Leasinggeber hat dann direkt durch den VP zu erfolgen. Der VP trägt sämtliche diesem aus der Einstellung der Einziehung der Leasingrate entstehenden Kosten und Nachteile. Wurde bei Zahlungsverzug des VP bereits eine Leasingrate vom Konto der RL-FPM abgebucht und kann die Zahlung von RL-FPM nicht mehr rückgefordert werden, so hat der VP der RL-FPM die bereits bezahlte Leasingrate samt Zinsen zu ersetzen.

27.7. Fee

Der VP hat der RL-FPM ein Verwaltungsentgelt („Fee“) zu bezahlen. Die Fee errechnet sich anhand der vereinbarten Dienstleistungskomponenten und wird pro KFZ monatlich verrechnet. Die Fee beträgt für die Komponenten Wartung und Reifen unabhängig von der gewählten Abrechnungsart jeweils € 11,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, für Tanken und Nebenkosten € 2,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, für die Komponente Versicherung € 4,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und für ein Inkasso/Einziehung € 2,50 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

27.8. Verwertung

Übernimmt die RL-FPM die Verwertung des KFZ am Ende des Vertrages, so hat der VP an die RL-FPM eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von € 365,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen und der RL-FPM sämtliche im Zusammenhang mit der Verwertung des KFZ entstandenen Kosten (wie beispielsweise Kosten einer allfälligen Verwertung des KFZ durch einen von RL-FPM beauftragten Dritten, die Kosten der Begutachtung des KFZ durch einen von RL-FPM hiermit beauftragten Dritten, die Kosten der Überstellung des KFZ an den Käufer, etc.) zu ersetzen.

28. Abrechnungsarten

28.1. Offene Abrechnung

Wird für die Berechnung des Serviceentgeltes eine offene Abrechnung vereinbart, so trägt der VP das Risiko des tatsächlichen Kostenverlaufes der vereinbarten Einzelkomponenten. Die offene Abrechnung kann für alle und für einzelne Komponenten zwischen VP und RL-FPM vereinbart werden. Bei der offenen Abrechnung erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Kosten während der Vertragslaufzeit jährlich im Zuge eines Reportings und/oder bei Beendigung des Vertrages. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Fehlbetrag (Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Summe der bezahlten Serviceentgelte), ist der VP verpflichtet, diesen Fehlbetrag an RL-FPM zu bezahlen. Ein Guthaben wird an den VP bei Beendigung des Vertrages ausbezahlt. RL-FPM ist jederzeit berechtigt, die tatsächlichen Kosten der vereinbarten Einzelkomponenten im Rahmen eines Zwischenreportings abzurechnen.

28.2. Geschlossene Abrechnung

Die geschlossene Abrechnung kann ausschließlich für die Komponenten Wartung und Reifen vereinbart werden. Im Falle der geschlossenen Abrechnung trägt RL-FPM das Risiko des tatsächlichen Kostenverlaufes, unter der Bedingung, dass der VP das KFZ verkehrs- und betriebsüblich nutzt, der tatsächliche Kostenverlauf nicht auf eine Über- oder

Unterschreitung der Kilometerfahrleistung zurückzuführen ist und der VP den Vertrag ordentlich erfüllt.

Im Falle eines erhöhten Kostenverlaufes der Einzelkomponenten Wartung und/oder Reifen aufgrund einer nicht verkehrsbetrieblichen oder betriebsüblichen Nutzung des KFZ durch den VP, hat der VP der RL-FPM diese Mehrkosten zu ersetzen.

Bei jeder Beendigung des Vertrages erfolgt eine Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer laut den vereinbarten Mehr-/Minderkilometersätzen. Eine Toleranz von +/- 4.000 km hinsichtlich der Gesamtkilometerleistung gilt als vereinbart. Sind keine Mehr-/Minderkilometersätze vereinbart, so gilt folgende Ersatzberechnung: Mehrkilometer: Kalkulierte Kosten pro Kilometer für Wartung und Reifen zzgl. 20%. Minderkilometer: Kalkulierte Kosten pro Kilometer für Wartung und Reifen abzüglich 20%. Bei Minderkilometern werden maximal 20 % der vereinbarten Gesamtkilometerleistung gutgeschrieben. Liegt die tatsächliche Kilometerleistung um mehr als 30% über der vereinbarten Gesamtkilometerleistung, so wird ein um 50% erhöhter Mehrkilometersatz verrechnet, bei Überschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung um mehr als 50% und ab einer Gesamtkilometerleistung von 200.000 km wird der Mehrkilometersatz verdoppelt.

28.3. Anpassung des Serviceentgeltes aufgrund der tatsächlichen Kilometerleistung

Liegt die tatsächliche Kilometerleistung während der Laufzeit des FPM-DLV über oder unter der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung, sodass sich eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Gesamtkilometerleistung von mehr als 5 % ohne Berücksichtigung der Toleranz von +/-4.000 km ergeben würde, ist RL-FPM sowohl bei der offenen als auch bei der geschlossenen Abrechnung der vereinbarten Leistungen jederzeit berechtigt, das Serviceentgelt entsprechend der neu zu erwartenden Gesamtkilometerleistung (berechnet auf volle 10.000 km-Schritte) anzupassen.

28.4. Wertsicherung

Das Serviceentgelt und die Fee werden vereinbarungsgemäß wertbeständig gehalten. Als Maßstab und Berechnungsgrundlage dieser Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2006 oder ein an seine Stelle tretender gleichwertiger Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichste Indexzahl. Die Wertanpassung erfolgt am 02.01. eines jeden Kalenderjahres (Anpassungstichtag). Das Serviceentgelt und die Fee verändern sich im selben Ausmaß nach oben oder nach unten, wie sich die für den jeweiligen Anpassungstichtag verlaublichste Indexzahl zu der für den Basismonat bekannt gegebenen Indexzahl verändert hat. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Basis für die künftigen Berechnungen. RL-FPM errechnet diese Änderung zu jedem Anpassungstichtag und teilt dem VP die neue Höhe des Serviceentgeltes und der Fee mit. Die Änderung (Anpassung) des Serviceentgeltes und der Fee wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Ein Verzicht auf die Wertsicherung bedarf der Schriftform.

28.5. Anpassung des Serviceentgeltes aufgrund geänderter wirtschaftlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen

Ändern sich die wirtschaftlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen für zugesagte Serviceleistungen nachhaltig (zB Erhöhung des Rohstoffpreises für Reifen etc.) oder werden neue Steuern/Abgaben eingeführt, die RL-FPM zu übernehmen hat oder die RL-FPM treffen, ist RL-FPM berechtigt, das Serviceentgelt entsprechend anzupassen.

29. Sorgfaltspflichten

29.1. Obliegenheiten des VP: Der VP ist Halter des KFZ. Der VP ist verpflichtet, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und der Erhaltung des KFZ verbunden sind, zu beachten.

29.2. Prüfungspflicht der RL-FPM: RL-FPM wird alle eingehenden Rechnungen für Leistungen der vereinbarten Einzelkomponenten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers prüfen. RL-FPM wird unkorrekte Rechnungen zurückweisen. Dies gilt auch für Rechnungen, die nicht den vereinbarten Leistungen der Einzelkomponenten entsprechen. Ist die Unkorrektheit der Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist mit Gewissheit feststellbar, so ist RL-FPM berechtigt, die Rechnung vorerst gegenüber dem

Serviceerbringer zu begleichen, um dem VP die Tragung von Prozesskosten zu ersparen, die mit der Einklagung des Zahlungsbetrages verbunden wären. RL-FPM leistet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden Schadenersatz. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen

29.3. Rückgabe von Bezugskarten: Bei Beendigung des FPM-DLV, aus welchem Grund auch immer, hat der VP sämtliche Karten, die ihn zu Leistungen aus diesem FPM-DLV legitimieren (beispielsweise Tankkarte, FPM-Drivecard) unverzüglich an RL-FPM zurückzugeben. Der VP ist ab dem Zeitpunkt der Beendigung des FPM-DLV nicht berechtigt, Leistungen mittels Tankkarte oder FPM-Drivecard zu beziehen. Der VP haftet für jede missbräuchliche Verwendung der Karten und hat dem RL-FPM sämtliche Ausgaben, Kosten und Nachteile zu ersetzen.